Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/19 15Os19/93, 13Os16/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1993

Norm

GRBG §2 Abs1
StPO §193 Abs4

Rechtssatz

§ 193 Abs 4 StPO räumt dem Gerichtshof zweiter Instanz die Befugnis ein, innerhalb der dort normierten Grenzen die zulässige Dauer der Untersuchungshaft nach den Erfordernissen des Einzelfalles zunächst kürzer, sodann aber nötigenfalls auch länger zu bestimmen. Durch die weitere Verlängerung erst nach Ablauf der zunächst kürzer bestimmte (richterlichen) Haftfrist allein wird das Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 16/93
  Entscheidungstext OGH 11.02.1993 13 Os 16/93
  Veröff: EvBl 1993/86 S 349 = JBl 1993,336 = RZ 1993/41 S 119
- 15 Os 19/93
  Entscheidungstext OGH 19.02.1993 15 Os 19/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061353

Dokumentnummer

JJR_19930219_OGH0002_0150OS00019_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at